

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Ausgabedatum: 17.03.2023 Version: 1.1

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Stoff

Handelsname : Quecksilber(II)chlorid Rst.

EG Index-Nr. : 080-010-00-X EG-Nr. : 231-299-8 CAS-Nr. : 7487-94-7 Produktcode : CL00.1347 Produktart : Reiner Stoff Formel : HgCl2

: Mercurichlorid / Merkurichlorid / Quecksilber chlorid (= Quecksilber(II)chlorid) / Synonyme

Quecksilberbichlorid / Quecksilberchlorid / Quecksilberdichlorid / Quecksilberperchlorid

: 10398 BIG-Nr.

## 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Chemischer Stoff für Laboratorium

#### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Chem-Lab nv Industriezone 'De arend 2' Zedelgem - Belgium Belgium

T+32 50 288320

info@chem-lab.be - https://www.chem-lab.be

## 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +32 50 28 83 20

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Belgien	Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum c/o Hôpital Militaire Reine Astrid	Rue Bruyn 1 1120 Brüssel	+32 70 245 245	Bitte rufen Sie bei dringenden Fragen zu Intoxikation 070 245 245 an (kostenlos 24/7). Wenn nicht erreichbar: 02 264 96 30 (Standard-Gebühr)

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

## 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

## Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keimzell-Mutagenität, Kategorie 2	H341
Reproduktionstoxizität, Kategorie 2	H361f
Akute Toxizität (oral), Kategorie 2	H300
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 1	H372
Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B	H314
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1	H318
Akut gewässergefährdend, Kategorie 1	H400
Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1	H410
Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16	

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

## Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)









: Gefahr

Signalwort (CLP)

Gefahrenhinweise (CLP) : H341 - Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.

H361f - Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

H300 - Lebensgefahr bei Verschlucken.

H372 - Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. : P281 - Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P301+P330+P331 - BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen

herbeiführen.

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

P309+P311 - BEI Exposition oder Unwohlsein: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt

anrufen.

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Sicherheitshinweise (CLP)

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoffe

Art des Stoffs : Einkomponentig

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Mercury(II) chloride v.p.	CAS-Nr.: 7487-94-7 EG-Nr.: 231-299-8 EG Index-Nr.: 080-010-00-X	100	Muta. 2, H341 Repr. 2, H361f Acute Tox. 2 (Oral), H300 (ATE=1 mg/kg Körpergewicht) STOT RE 1, H372 Skin Corr. 1B, H314 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

#### 3.2. Gemische

Nicht anwendbar

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein :

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken

(eigene) Sicherheit beachten. Wenn möglich, sich der betroffenen Person nähern und Vitalfunktionen überprüfen. Im Falle von Verletzung und/oder Vergiftung die Europäische Notfallnummer 112 anrufen. Symptome beginnend mit den am meisten lebensbedrohenden Verletzungen und Störungen behandeln. Betroffene Person unter Beobachtung halten,

Möglichkeit verzögerter Symptome.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Das Opfer an die frische Luft bringen. Sofort Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

: Wenn möglich, Chemikalie durch Aufwischen/Trocknen entfernen. Anschließend sofort für 30 Minuten mit (lauwarmem) Wasser spülen/duschen. Kleidung wegschneiden; verbrannte

Kleidung niemals von der Wunde entfernen. Keine Schmerzmittel verabreichen. Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Sofort 15 Minuten mit viel Wasser spülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach

Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

: Mund mit Wasser spülen. Sofort Arzt/medizinischen Dienst konsultieren. Nicht darauf

warten, dass Symptome auftreten, um Giftinformationszentrum zu konsultieren.

## 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen : EXPOSITION AN HOHEN KONZENTRATIONEN: Korrosion des oberen Respirationstraktes. Atemschwierigkeiten. Husten. Metallgeschmack.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Verätzungen/Korrosion der Haut. Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Verätzung des Augengewebes.

Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : FOLGENDE SYMPTOME KÖNNEN SPÄTER AUFTRETEN: Übelkeit. Erbrechen. Durchfall.

Bauchschmerzen. Verätzungen der Magen-Darm-Schleimhäute. Perforation der Speiseröhre möglich. Herzrhythmusstörung. Verringerung der Nierenfunktion.

Blutdruckabfall. Veränderung der Harnzusammensetzung. Harnflussveränderung. Blutige

Stuhlgang. Blutungen des Gastrointestinaltraktes.

Chronische Symptome : Magen-Darm-Beschwerden. Hautausschlag/Entzündung. Gehirnschäden. Schädigung des Nierengewebes. Tremor. Schädigung/Verfärbung der Zähne. Entzündung/Schädigung des

Augengewebes. Sehstörungen. Hörstörungen. Gedächtnisstörungen. Wahnvorstellungen.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

## 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Bei Umgebungsbrand Löschmittel anpassen an Umgebung.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : DIREKTE BRANDGEFAHR: Nicht brennbar.

Explosionsgefahr : DIREKTE EXPLOSIONSGEFAHR: Keine direkte Explosionsgefahr.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Bei Brand: Bildung giftiger und ätzender Gase/Dämpfe (Wasserstoffchlorid,

Quecksilberdämpfe).

## 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandschutzvorkehrungen : Bei Feuer/Erhitzung: auf windzugewandter Seite bleiben. Bei Feuer/Erhitzung: Evakuierung

überprüfen. Bei Feuer/Erhitzung: Anwohner Türen und Fenster schließen lassen.

Löschanweisungen : Giftige Gase mit Wassernebel verdünnen. Mit giftigem/ätzendem Niederschlagswasser

rechnen. Mit giftigem Löschwasser rechnen. Wasser sparsam einsetzen, wenn möglich auffangen/eindämmen.

Schutz bei der Brandbekämpfung : Bei Erhitzung/Verbrennung: umluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 136 + EN 137).

17.03.2023 (Ausgabedatum) DE (Deutsch) 3/12

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung

: Handschuhe (EN 374). Gesichtsschild (EN 166). Korrosionsbeständiger Anzug (EN 14605). Bei Staubwolkenbildung: umluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 136 + EN 137).

Notfallmaßnahmen

: Gefahrenzone absperren. Staubwolkenbildung verhindern. Kein offenes Feuer.

Verschmutzte Kleidung reinigen.

Maßnahmen bei Staub

: Bei Staubentwicklung: Evakuierung überprüfen. Bei Staubbildung: auf windzugewandter Seite bleiben. Bei Staubbildung: Anwohner Türen und Fenster schließen lassen.

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Boden- und Wasserverunreinigung vermeiden. Eindringen in Kanalisationen verhindern.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung

 Freiwerdendes Produkt in geeignete Behälter sammeln/abpumpen. Leck dichten, Zufuhr schließen. Freigewordenen Stoff eindämmen. Staubwolke mit Wassernebel niederschlagen/verdünnen.

Reinigungsverfahren

Staubwolkenbildung verhindern. Feststoff in verschließbaren Behältern sammeln. Verschütteten Feststoff/Reste sorgfältig sammeln. Verschmutzte Flächen reichlich mit Wasser reinigen. Sammelgut an Hersteller/zuständige Stelle abgeben. Nach der Arbeit Kleidung und Ausrüstung reinigen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- : Bei Zerstäubung kann eine giftige Konzentration leicht entstehen.
- : Staubentwicklung vermeiden. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Regelmäßige Konzentrationsmessungen in der Luft vornehmen. Im Freien/unter örtlicher Absauganlage/mit Lüftung oder Atemschutz arbeiten. Die gesetzlichen Vorschriften beachten. Verschmutzte Kleidung reinigen. Behälter gut geschlossen halten. Abfälle nicht in den Ausguss schütten.

Hygienemaßnahmen : Sehr strenge Hygiene befolgen - Kontakt vermeiden.

## 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Wärme- oder Zündquellen

Lager

: PRODUKT FERNHALTEN VON: Wärmequellen.

Zusammenlagerungsinformation

: PRODUKT FERNHALTEN VON: Oxidationsmitteln. (starken) Säuren. (starken) Basen.

zellulosehaltenden Stoffen. Metallen.

 $: \ \ Den \ gesetzlichen \ Vorschriften \ entsprechen. \ An \ einem \ trockenen \ Ort \ aufbewahren. \ Vor \ Licht$ 

schützen

Besondere Vorschriften für die Verpackung

: BESONDERE ANFORDERUNGEN: verschließbar. lichtundurchlässig. korrekt gekennzeichnet. den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Zerbrechliche Gefäße in feste

Behälter einsetzen.

Verpackungsmaterialien

: GEEIGNETER WERKSTOFF: Stahl. Rostfreier Stahl. synthetisches Material. Glas. Steinzeug/Porzellan. UNGEEIGNETER WERKSTOFF: Aluminium. Blei. Eisen. Kupfer. Zinn. Zink.

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

17.03.2023 (Ausgabedatum) DE (Deutsch) 4/12

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Quecksilber(II)chlorid Rst. (7487-94-7)		
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)		
IOEL TWA	0,02 mg/m³	
Belgien - Begrenzung der Exposition am Arbeitspla	tz	
OEL TWA 0,02 mg/m³		
Frankreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz		
VME (OEL TWA)	0,02 mg/m³	
Niederlande - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz		
TGG-8u (OEL TWA) 0,02 mg/m³ (gemeten als kwik)		
Vereinigtes Königreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz		
WEL TWA (OEL TWA) [1]	0,02 mg/m³	
USA - ACGIH - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz		
ACGIH OEL TWA 0,025 mg/m³		

#### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

#### Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):







## 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

#### Augenschutz:

Gesichtsschild (EN 166). Bei Staubentwicklung: dichtschließende Schutzbrille (EN 166)

### 8.2.2.2. Hautschutz

#### Haut- und Körperschutz:

Korrosionsfeste Schutzkleidung (EN 14605)

#### Handschutz:

Schutzhandschuhe gegen Chemikalien (EN 374)

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### Sonstigen Hautschutz

#### Materialien für Schutzkleidung:

Hervorragende Beständigkeit: Naturkautschuk. Nitrilkautschuk. Butylkautschuk. Fluorkautschuk. Polyvinylchlorid (PVC)

#### 8.2.2.3. Atemschutz

#### Atemschutz:

Bei Staubentwicklung: Staubmaske mit Filtertyp P3. Bei Erhitzung: Vollmaske mit Filtertyp Hg. Bei massenhafter Staubbildung: umluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 136 + EN 137)

#### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Fest

Farbe : Weiß oder farblos.

Aussehen : Kristalliner Feststoff. Kristallines Pulver. Körner.

Molekulargewicht : 271,49 g/mol
Geruch : Geruchlos.
Geruchsschwelle : Nicht verfügbar

Schmelzpunkt : 277 °C

Gefrierpunkt : Nicht verfügbar

Siedepunkt : 304 °C

Entzündbarkeit : Nicht verfügbar Explosive Eigenschaften : Nicht eingestuft. Brandfördernde Eigenschaften : Nicht eingestuft. Explosionsgrenzen : Nicht anwendbar Untere Explosionsgrenze : Nicht anwendbar Obere Explosionsgrenze : Nicht anwendbar Flammpunkt : Nicht anwendbar Zündtemperatur : Nicht anwendbar

Zersetzungstemperatur : Keine Daten in der Literatur vorhanden

pH-Wert : 3,2 (1.5 %)
pH Lösung : Nicht verfügbar

Viskosität, kinematisch : Nicht anwendbar (Feststoff)
Viskosität, dynamisch : Nicht anwendbar (Feststoff)

Löslichkeit : Mäßig wasserlöslich. Der Stoff sinkt im Wasser. Löslich in Ethanol. Löslich in Aceton.

Löslich in Dimethylsulfoxid. Löslich in Methanol. Löslich in Chlorwasserstoff. Löslich in

Glycerin. Löslich in Essigsäure. Löslich in Pyridin. Löslich in Ethylacetat.

Wasser: 6,9 g/100ml Ethanol: 33 g/100ml Ether: 4 g/100ml Nicht verfügbar

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) : Nicht verfügbar

Dampfdruck : 0,0001 hPa (20 °C)

Dampfdruck bei 50°C : 0,0025 hPa

Sättigungskonzentration : 0,0011 g/m³

Dichte : 5440 kg/m³

Relative Dichte : 5,4

Relative Dampfdichte bei 20°C : 9,8

Partikelgröße : Keine Daten in der Literatur vorhanden

#### 9.2. Sonstige Angaben

#### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt : Nicht anwendbar (anorganisch)

Sonstige Eigenschaften : Reagiert sauer

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Zersetzt sich langsam unter Einwirkung von Licht. Reagiert heftig mit (manchen) Basen und mit (starken) Oxidationsmitteln: Wärmeentwicklung. Reagiert heftig mit (manchen) Metallen: (erhöhte) Brand-/Explosionsgefahr.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Nicht stabil unter Einwirkung von Licht.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

## 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Lebensgefahr bei Verschlucken.

Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

Quecksilber(II)chlorid Rst. (7487-94-7)		
LD50 oral Ratte	1 mg/kg (Ratte, Literaturstudie, Oral)	
LD50 Dermal Ratte	41 mg/kg (Ratte, Literaturstudie, Dermal)	

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Verursacht schwere Verätzungen der Haut.

pH-Wert: 3,2 (1.5 %)

Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenschäden.

pH-Wert: 3,2 (1.5 %)

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft

Keimzellmutagenität : Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.

Karzinogenität : Nicht eingestuft

Reproduktionstoxizität : Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger : Nicht eingestuft

Exposition Spezifische Exposition

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter : Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

Quecksilber(II)chlorid Rst. (7487-94-7)		
	Viskosität, kinematisch	Nicht anwendbar (Feststoff)

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

#### 11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 11.2.2. Sonstige Angaben

und mögliche Symptome

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen : Lebensgefahr bei Verschlucken, Verursacht schwere Verätzungen der Haut, Verursacht

schwere Augenschäden, Achtung! Der Stoff wird über die Haut resorbiert

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein

: Umweltgefährlich.

Ökologie - Luft

: Keine Aufführung in der Liste der Stoffe, die zum Treibhauseffekt beitragen können (IPCC). Keine Aufführung in der Liste der fluorierten Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr.

517/2014). Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr.

1005/2009).

Ökologie - Wasser

Grundwassergefährdend. Hemmt die Photosynthese bei den Algen. pH-Verschiebung.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)

Sehr giftig für Wasserorganismen.

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Nicht schnell abbaubar

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Quecksilber(II)chlorid Rst. (7487-94-7)		
Persistenz und Abbaubarkeit	Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar.	
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Nicht anwendbar (anorganisch)	
ThSB	Nicht anwendbar (anorganisch)	

## 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Quecksilber(II)chlorid Rst. (7487-94-7)		
BKF - Fisch [1] 500 – 4620 (10 Woche(n), Cyprinus carpio, Literaturstudie)		
Bioakkumulationspotenzial	Potenzial für Bioakkumulation (500 ≤ BCF ≤ 5000).	

#### 12.4. Mobilität im Boden

Quecksilber(II)chlorid Rst. (7487-94-7)		
Oberflächenspannung	Keine Daten in der Literatur vorhanden	
Ökologie - Boden	Keine (experimentellen) Daten zur Mobilität des Stoffes vorhanden.	

## 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

### Quecksilber(II)chlorid Rst. (7487-94-7)

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

#### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung : Nicht in Oberflächengewässer einleiten (2000/60/EG, Entscheidung 2455/2001/EG). Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt ableiten. An genehmigte Sondermüllsammelstelle abgeben. Abfall entsorgen unter Beachtung der örtlichen und/oder nationalen Vorschriften. Gefährlicher Abfall soll nicht mit anderem Abfall vermischt werden. Unterschiedliche Arten von gefährlichem Abfall sollen nicht vermischt werden, wenn dies eine Verschmutzung nach sich ziehen kann oder zu Problemen bei der Weiterverarbeitung des Abfalls führen kann. Gefährlicher Abfall muss verantwortungsvoll gehandhabt werden. Alle Einrichtungen, die gefährlichen Abfall lagern, transportieren oder handhaben, müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Gefahr einer Verschmutzung oder Schädigung von Menschen oder Tieren zu vermeiden.

Zusätzliche Hinweise

Gefährlicher Abfall nach Richtlinie 2008/98/EG, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 und Verordnung (EU) Nr. 2017/997.

**EAK-Code** 

15 01 10\* - Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

06 04 04\* - quecksilberhaltige Abfälle

### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer oder	ID-Nummer			
UN 1624	UN 1624	UN 1624	UN 1624	UN 1624
14.2. Ordnungsgemäße	UN-Versandbezeichnung	J		
Quecksilber(II)chlorid	mercuric chloride	mercuric chloride	Quecksilber(II)chlorid	Quecksilber(II)chlorid
Eintragung in das Beförde	rungspapier			
UN 1624 Quecksilber(II)chlorid, 6.1, II, (D/E), UMWELTGEFÄHRDEND	UN 1624 mercuric chloride, 6.1, II, MEERESSCHADSTOFF/U MWELTGEFÄHRDEND	UN 1624 mercuric chloride, 6.1, II, ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS	UN 1624 Quecksilber(II)chlorid, 6.1, II, UMWELTGEFÄHRDEND	UN 1624 Quecksilber(II)chlorid, 6.1, II, UMWELTGEFÄHRDEND
14.3. Transportgefahren	ıklassen			
6.1	6.1	6.1	6.1	6.1
6	6	6	6	6
14.4. Verpackungsgrup	pe			
II	II	II	II	II
14.5. Umweltgefahren	1			
Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja Meeresschadstoff: Ja	Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja
Keine zusätzlichen Informati				

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

Transportvorschriften (ADR) : Unterliegt den Bestimmungen

Klassifizierungscode (ADR) : T5 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 60 (Kemlerzahl)

17.03.2023 (Ausgabedatum) DE (Deutsch) 9/12

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Orangefarbene Tafeln :

60 1624

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : D/E EAC-Code : 2X

Seeschiffstransport

Transportvorschriften (IMDG) : Unterliegt den Bestimmungen

EmS-Nr. (Brand) : F-A
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-A

Lufttransport

Transportvorschriften (IATA) : Unterliegt den Bestimmungen

Binnenschiffstransport

Klassifizierungscode (ADN) : T5

**Bahntransport** 

Transportvorschriften (RID) : Unterliegt den Bestimmungen

Klassifizierungscode (RID) : T5

#### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

#### **REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)**

Nicht in REACH-Anhang XVII gelistet

#### **REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)**

Nicht in REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet

#### **REACH Kandidatenliste (SVHC)**

Nicht in der REACH-Kandidatenliste gelistet

#### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

In der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012) gelistet: Quecksilberdichlorid.

#### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Nicht in der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021) gelistet

#### Ozon-Verordnung (1005/2009)

Nicht in der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009) gelistet

## VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt : Nicht anwendbar (anorganisch)

#### Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

#### Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

#### Österreich

Giftverordnung 2000 : Unterliegt der Giftverordnung 2000

#### **Frankreich**

Berufskrankheiten		
Code	Beschreibung	
RG 2	Durch Quecksilber und seine Verbindungen verursachte berufsbedingte Erkrankungen	

#### **Deutschland**

Zusammenlagerungstabelle

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.

> Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten. WGK 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV; Kenn-Nr. 180).

Wassergefährdungsklasse (WGK) Lagerklasse (LGK, TRGS 510) LGK 6.1B - Nicht brennbare, akut toxische Kat. 1 und 2 / sehr giftige Gefahrstoffe.

LGK 1	LGK 2A	LGK 2B	LGK 3	LGK 4.1A
LGK 4.1B	LGK 4.2	LGK 4.3	LGK 5.1A	LGK 5.1B
LGK 5.1C	LGK 5.2	LGK 6.1A	LGK 6.1B	LGK 6.1C
LGK 6.1D	LGK 6.2	LGK 7	LGK 8A	LGK 8B
LGK 10	LGK 11	LGK 12	LGK 13	LGK 10-13

Zusammenlagerung nicht erlaubt für : LGK 1, LGK 2A, LGK 3, LGK 4.1A, LGK 4.1B, LGK 4.2, LGK 4.3, LGK 5.1A, LGK 5.1C,

LGK 5.2, LGK 6.2, LGK 7.

Zusammenlagerung eingeschränkt erlaubt für : LGK 5.1B, LGK 11, LGK 10-13.

Zusammenlagerung erlaubt für LGK 2B, LGK 6.1A, LGK 6.1B, LGK 6.1C, LGK 6.1D, LGK 8A, LGK 8B, LGK 10, LGK 12,

Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) : Dieses Produkt unterliegt dem ChemVerbotsV Anhang 2 Eintrag 1. Folgende

> Anforderungen sind zu beachten: A1) Erlaubnispflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1. A2) Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Absatz 1, 3 und 4. A3) Identitätsfeststellung und Dokumentation nach § 9 Absatz 1 bis 3. A4) Ausschluss des

Versandweges nach § 10.

Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)

Niederlande

: Z(1) - Nicht biologisch abbaubare Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften für Mensch und ABM-Kategorie

Umwelt (krebserregend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend, bioakkumulierbar,

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen

SZW-lijst van mutagene stoffen

SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Borstvoeding

SZW-lijst van reprotoxische stoffen -

Vruchtbaarheid

SZW-lijst van reprotoxische stoffen - Ontwikkeling

toxisch oder persistent) : Der Stoff ist nicht gelistet

: Der Stoff ist nicht gelistet

: Der Stoff ist nicht gelistet : Quecksilberdichlorid ist gelistet

: Der Stoff ist nicht gelistet

#### **D**änemark

Dänische nationale Vorschriften : Das Produkt darf von Jugendlichen unter 18 Jahren nicht verwendet werden

Schwangere/stillende Frauen, die mit dem Stoff arbeiten, dürfen nicht in direkten Kontakt

mit ihm geraten

## **Schweiz**

: LK 6.1 - Giftige Stoffe Lagerklasse (LK)

Chemikalienverordnung (SR 813.11) Gruppe 1

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

17.03.2023 (Ausgabedatum) DE (Deutsch) 11/12

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
Acute Tox. 2 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 2
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
H300	Lebensgefahr bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
H361f	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Muta. 2	Keimzell-Mutagenität, Kategorie 2
Repr. 2	Reproduktionstoxizität, Kategorie 2
Skin Corr. 1B	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B
STOT RE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 1

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.